Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/18 2001/17/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.2001

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276;
BAO §278;
LAO Slbg 1963 §201;
LAO Slbg 1963 §203;

Rechtssatz

Dem Ausspruch der Zurückweisung der Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz steht eine Berufungsvorentscheidung nicht entgegen, mit der die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung abgewiesen hat (Hinweis E 25.9.1991, 90/16/0073, ergangen zu § 276 und§ 278 BAO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170044.X02

Im RIS seit

12.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at